Klaus Höhnerbach geht dem Gewinn auf den Grund

Studieren Sie, wie Sie den Gewinn / Verlust eines Unternehmens durch den Vergleich der Bilanz mit der Vorjahresbilanz ermitteln und wie Sie Privateinlagen und Privatentnahmen bei der Gewinnermittlung zu berücksichtigen haben.

Wie dargestellt, soll durch die Buchführung der **Geschäftserfolg** ermittelt werden. § 252 Abs. 1 Nr. 5 HGB fordert konkret die **periodengerechte Ermittlung des Erfolgs**: „Aufwendungen und Erträge des Geschäftsjahres sind unabhängig von den Zeitpunkten der entsprechenden Zahlungen im Jahresabschluss zu berücksichtigen.

Unter einer Periode ist das Geschäftsjahr (handelsrechtlich) oder Wirtschaftsjahr (steuerrechtlich) zu verstehen. Die Dauer des Geschäftsjahres oder Wirtschaftsjahres beträgt 12 Monate. Nur im Ausnahmefall, nämlich wenn ein Betrieb eröffnet, erworben, liquidiert wird, etc., kann das dadurch entstehende Rumpfgeschäftsjahr / Rumpfwirtschaftsjahr kürzer als 12 Monate sein.

Der Erfolg des Unternehmens wird als Gewinn oder Verlust bezeichnet. Ein **Gewinn** wird erwirtschaftet, wenn die Erträge des Geschäftsjahres die Aufwendungen übersteigen. Ein **Verlust** wird erwirtschaftet, wenn die Aufwendungen des Geschäftsjahres die Erträge übersteigen.

Der **Geschäftserfolg** kann als Unterschiedsbetrag zwischen dem Eigenkapital (steuerlich: Betriebsvermögen) am Schluss eines Geschäfts- / Wirtschaftsjahres und dem Eigenkapital (Betriebsvermögen) am Schluss des vorangegangenen Geschäftsjahres / Wirtschaftsjahres ermittelt werden. Liegt eine Eigenkapitalmehrung vor, so hat der Kaufmann etc. Gewinn gemacht, im Fall der Eigenkapitalminderung entsprechend Verlust.

Da das Eigenkapital (Betriebsvermögen) auch durch Privatgeschäftsfälle verändert wird, beispielsweise durch Entnahme von Vermögen oder Einlage von zusätzlichem Kapital, sind zusätzlich noch Entnahmen und Einlagen zu berücksichtigen.

Die Vermehrung des Vermögens durch Einlagen ist ein privater Vorgang und kein betrieblicher. Diese Maßnahme darf keinen Einfluss auf den Geschäftserfolg haben. Aus diesem Grunde müssen Einlagen von dem ermittelten Geschäftserfolg abgezogen werden.

Die Verminderung des Vermögens durch Entnahmen ist ebenfalls nicht betrieblich veranlasst. Aus diesem Grund sind Entnahmen dem ermittelten Geschäftserfolg zuzurechnen.

Damit ergibt sich folgende Formel:

Eigenkapital (Betriebsvermögen) in t
- Eigenkapital (Betriebsvermögen in t-1)
+ Entnahmen (für private Zwecke)
- Einlagen (aus dem Privatvermögen)
= Gewinn / Verlust

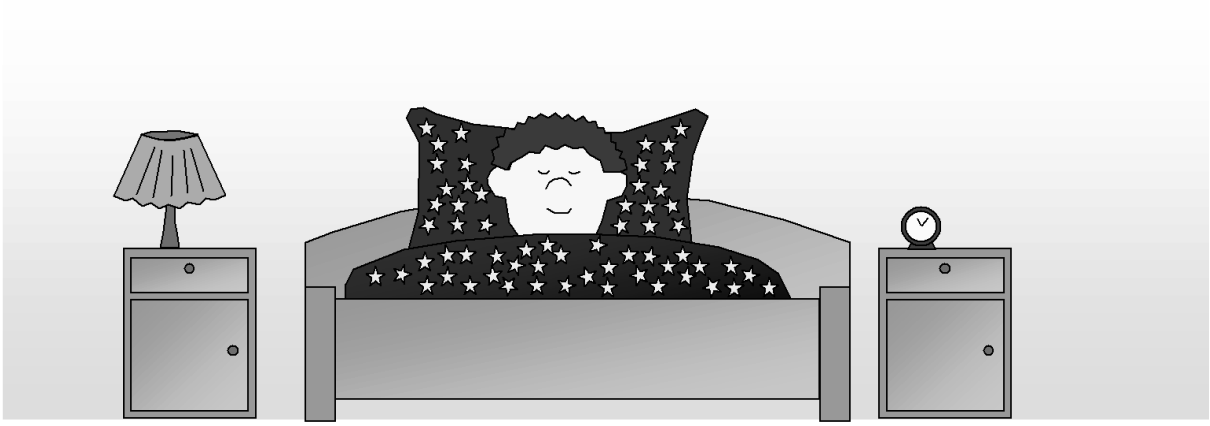

Wenn Onkel Ferdinand in Klaus Höhnerbachs Traum noch zusätzlich 5.000,00 € für eine Urlaubsreise entnommen hätte und zusätzlich einen Nachschlag von Tante Erna in Höhe von 10.000,00 € eingelegt hätte, so ergäbe sich die Berechnung des Geschäftserfolgs wie folgt:

Eigenkapital (Betriebsvermögen) in t	330.000 €
- Eigenkapital (Betriebsvermögen in t-1	- 329.000 €
+ Entnahmen (für private Zwecke)	+ 5.000 €
- Einlagen (aus dem Privatvermögen)	- 10.000 €
= Gewinn / Verlust	- 4.000 €

Abb. 7.1: Musterrechnung Gewinn / Verlust durch Vermögensvergleich

Onkel Ferdinand hätte dann einen Verlust von 4.000,00 € gemacht.

Der „Denkzettel ReWe 7“ von Prof. Dr. Werner Heister ist lizenziert unter einer Creative Commons Namensnennung - Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 International Lizenz. (Layout: Katharina Weber, Illustrationen: Peter Plaumann)